



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

N.II. Brandenburg-Culmbachisches Votum in hac materia.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645.
Octob.

N. II.

1645.
Octob.

Brandenburg-Culmbachisches Votum, wegen Geleit der Mediat-Stände, geführt zu Münster d. 27. Oct. 7. Nov. 1645.

N. II.
Culmbachisches Votum,
in puncto
Salvorum
Conductuum
pro Mediatistis.

An Seiten Brandenburg-Culmbach, wird mein gnädiger Fürst und Herr recht perplex werden und sehr bedauern, daß, nachdem man nun fast 8. Jahre mit den Præliminaribus sich aufgehalten, darauf bey diesem Convent viel und lange Zeit mit dem Modo Tractandi, nachmahls mit der Magdeburgischen Session und Hessischen Admission, denen man noch inhæriret, und keiner Decision sich vergleichen kan, zugebracht, jezo abermahls diß novum emergens wegen Salvorum Conductuum der Mediat-Stände herfür bricht, so die Haupt-Tractaten remoriret, und per consequens viel Jammer und Noth den bedrängten Reichs-Ständen verursacht: Also da man verhofft, dem lieben Frieden je länger je näher zu kommen, jezo durch dergleichen procedere solche Hoffnung je länger je schwächer, ja recht zweiffelhaftig gemacht werden will; indem die Herren Schweden vorgeben, Sie wollen und können zu den Haupt-Tractaten nicht schreiten, biß zuvor dieser Paß seine Richtigkeit erlange; und das ausfolgenden 8. Argumenten.

1) Dieweiln sie ihre Haupt-Proposition ex lege übergeben und vi facti bedinget, daß zuvor und ehe Replicæ einkämen, residuis Præliminarium desiderii ad amissim satisfaction beschehe, welches aber noch nicht erfolget; daher sie befahren, wann man die geringere Sachen nicht zu adimpliren begehre, was vor Hoffnung von den majoribus zu concipiren seyn möchte.

2) Weiln die Herren Kaiserlichen Plenipotentiarü oberwehnte Salvos Conductus ad certum numerum zu adstringiren vermeynen, so sey daraus zu colligiren, daß sie es nicht ex debito zu thun schuldig, sondern gleichsam ex gratia beschehen lassen wollten, welches die Herren Schweden widersprechen, und obligatorium pactum behaupten wollen.

3) Weiln die confederirte Cronen gleich anfangs der Tractaten darauf gedrungen, daß alle, so ihr Interesse dabey zu suchen, admittiret werden sollten; Nun wären die Mediatii sowol und so sehr, als Immediati, bey diesen Kriegs-Jahren bedrängt und lædiret worden: Ergo wären sie nicht zu excludiren, & per consequens mit Salvis Conductibus zu versehen. Majorem propositionem wollen sie aus unterschiedlichen Documentis, principaliter aber ipsissimis verbis Cæsarei Salvi Conductus, und daß derselbe absque distinctione Immediatorum vel Mediatorum rede, beweisen, daher sie auch das Wort Adhærentes so viel als Interessentes verstanden haben,

Auch 4) es weiters mit Herrn SALVII Schreiben und der Königlich Majestät zu Dänne-marck Approbation, bestätigen wollen.

5) Dieses würde bestoweniger Nachdenckens haben, weiln sie, ob sie wohl mit fremden Præsidii besetzt, jedoch keinen andern superiorem, als ihre vorige Immediat-Herrschaft zu agnosciren, auch keine Session noch Votum, sondern allein diß begehren, daß sie in Anbring- und Sollicitirung ihres Interesse und habender Privilegien, Recht und Befugniß, gehdret werden möchten.

6) Und weiln sie allezeit dafür gehalten, daß in genere, ohne der interessirten Stände Anwesenheit und Mithandlung, kein rechtmäßiger beständiger Friede geschlossen werden könne; so sehen sie nicht, daß der Stände Zustand jezo also beschaffen, daß sie, dieser oder anderer Incidentien halber, den Frieden mehr verhindern, als befördern helfen wollen.

7) Sey es præjudicirlich, res largè & indefinite concessas, definiti numeri circumscriptione coarctare.

8) Und

1645.
Octob.

8) Und das fast das vornehmste ist, daß Kayserliche Majestät in dem ertheilten general Salvo Conductu, für allen Immediatis, Mediatibus & Non-Statibus (uti loquuntur) expresse befohlen, daß Dero Commissarii auf Begehren, singulis eorum singulos ejusmodi Salvos Conductus in optima forma ertheilen und distribuiren sollten, daher nicht zu zweiffeln, daß verba illa Imperatoria nicht absque effectu zu verstehen, noch mit widerwärtigen Interpretationibus anderst zu deuten oder zu restringiren.

1645.
Octob.

Hingegen contradiciren die Herren Kayserlichen Plenipotentarii, daß ex litera Conventionis Præliminaris & ipsorum Salvorum Conductuum, könne dargethan werden, daß die Salvi Conductus auch für diejenigen, welche keine Stände des Reichs sind, verwilliget worden, sondern wolte dieser Paß contra expressissima Conventionis Verba, in alium sensum interpretiret werden; beruffen sich dabey auf die Tractaten von Anno 1643. usque ad finem 1644. wodurch sie beweisen, daß ex parte Cæsaris, tenor Salvorum Conductuum in allen adimpliret, und gebührende satisfaction beschehen sey.

Verstehen sie also in terminis contradictoriis, und bestehet cardo rei indem, wie die Verba illius Conventionis pro Universis Imperii Statibus Sueciae Federatis & Adhærentibus in genere, eigentlich zu verstehen. Und weilm in der Schwedischen Declaration gemeldet, daß optimi Verborum interpretes essent, qui Instrumentum conceperint; so läßt man es auch dahin gestellet seyn, mit der addition, quod in dubio, interpretatio contra illum facienda, qui legem potuit dicere apertius; daher die Partheyen selbst einander am besten zu bedeuten wissen werden.

Die angeführte Argumenta der Herren Schwedischen belangend, so würde ad 1) zu bedenken seyn, ob die Herren Kayserlichen die übergebene Proposition eben ea lege, wie die Herren Schwedischen prætendiren, angenommen, weilm aus ihren Responcionibus vielmehr zu vernehmen, daß sie den Pactis Præliminaribus satisfaction geleistet, auch dieses Punctes halben, das Haupt-Werck nicht aufzuhalten gemeynet, und würde der illation a minori ad majus leichtlich zu begegnen seyn, wann man consideriret, daß an Beförderung des Haupt-Wercks mehr, als dergleichen Præliminar-Sachen gelegen, da zumahlen die Herren Kayserliche sichersiehthen, auch dießfalls es an ihnen nicht anstehen zu lassen; und über diß Art. XVII. utriusque Propositionis, ut & Cæsareorum Responcionis, genugsam statuirt und versehen werden soll, wie auf dem Fall nicht Einhaltung, einer und der andern Parthey zu begegnen, und zur Gebühr zu bringen.

Ad 2) Wann der Effectus realiter erfolget, wird ohne Noth seyn, viel zu scrupuliren, ob es ex gratuita, oder obligatoria concessione geschehen. Ad reliqua befindet man, daß sie fast auf einerley Fundament bestehen, und weilm man diß Orts nicht eben gründliche Gewißheit hat, was Inhalts die gedachte Aufsätze und Gleits-Briefe eigentlich seyn; so erinnert man jedoch, daß sowol bey dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden, als auch andern mehr vorgegangenen Friedens-Handlungen, nicht ungewöhnlich, daß auch Mediat- und Privat-Personen von dergleichen Tractaten nicht ausgeschlossen, welches dann bey diesem jetzigen destoweniger zu discutiren seyn wird, wann man sich dergleichen Gleits-Briefe verglichen hätte.

Da es aber so genau wolte genommen werden, daß es indistincte auf der Fürsten und Stände Erb- und andere Untertanen verstanden werden sollte, würde es ein weit aussehendes Werck, auch ohne expressen Consensu Superiorum, quorum Jurisdictioni subditi subjecti, nicht zu verstaten seyn; ja vielmehr, wo dieselben nicht gleichsam tacite wider die Obrigkeit hierdurch verhehet, doch wenigst eine Diffidenz, ob wolten sie sich ihrer Untertanen nicht recht annehmen, daraus entstehen dürfte. Darum dafür gehalten wird, weil Ihre Kayserliche Majestät bereit sich dahin allergnädigst erkläret, wann auf Seiten der Schwedischen Herren Legaten, eine gewisse und leidentliche Anzahl ein für allemahl angegeben und benennet wurde, vor
welche

1645.
Octob.

welche sie dergleichen Gleits-Briefe begehren, daß solches mit den Chur-Fürsten und Ständen communiciret, und da es ohne Kayserlicher Majestät und der Stände prajudiz geschehen könnte, auch zu Verförderung des Friedens-Wercks nütz- und dienlich, so wollten Ihro Kayserliche Majestät, zu Bezeigung der höchstgeneigten Friedens-Begehrde, an Dero Ort nichts erwinden lassen, was zu Beschleunigung der Friedens-Tractaten gereichen könne; inmassen denn man sich dieser Differentien halber, nicht irre machen lassen, sondern indessen mit der Handlung ein als den andern Weg fortzuführen werden sollte; als wäre solches den Herren Schwedischen zu Gemüth zu führen, und so fern zu disponiren, daß sie dieser Sachen ungehindert, mit der Replik sich nicht länger aufhalten, sondern benennen, für welche sie dann solche Salvos Conductus haben wollten, ihnen auch nachgehends frey stehet, selbige noch für mehre zu begehren, doch alles mit vorgedachten Conditionen. Ueberdies auch, da solches nicht verfangen wollte, die Kayserliche Herren Plenipotentiarii höchlich zu bitten, daß sie auch hoc casu gute erspriessliche Mittel zuegreiffen, und das Haupt-Werck nicht zu stecken, ihnen belieben lassen wollten. Es würde auch eine Nothdurfft seyn, mit den Herren Osnabrückern zu communiciren, und dero Gemüths-Meinungen darüber zu vernehmen, und solche zwar aus den Ursachen, so bereit oftmahls auf die Bahn kommen, und also unndthig sich damit aufzuhalten.

1645.
Octob.*Conclusum.*

Den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris einzurathen, von den Schwedischen Herren Legatis, ohne Begehrung eines moderirten numeri, die Specification derjenigen Mediatorum zu erfordern, so sich bereits bey ihnen angemeldet, mit dem Erbieten, nicht allein denenselben, sondern auch, auf weiteres Begehren und Anerkñaren, sich in Ertheilung mehrerer Salvorum Conductuum, nicht difficil zu erzeigen, dabey aber denen Herren Kayserlichen, pro ipsorum dexteritate & discretionem, anheim gestellet wird, ob sie hierinnen gradatim gehen, und anfänglich allein zu Ertheilung der Salvorum Conductuum vor diejenige, so bereits vorhanden, sich erbieten, falls aber die Schweden dabey nicht acquiesciren, alsdann sich zu weiterer Willfährigkeit offeriren wollten: Mit den Osnabrückischen Gesandten von diesem Werck ebenmäßig zu communiciren, zu welchem ende rätlich und nothwendig erachtet worden, daß diejenigen, so dahin deputiret, sich forderlich hinüber erheben wollten.

§. IV.

Gravamina
des Erz-
Stifts Mag-
deburg.

Indessen langten auf dem Friedens- mat- und Erz-Stift Magdeburg wurden folgende Beschwehungen, ad Dicituram Publicam gebracht:

*Diciturum Osnabrück den 3. Nov.
Anno 1645.*

Gravamina des Erz-Stifts-Magdeburg.

Der Hochlöblichen Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs bey diesen, zu denen allgemeinen Friedens-Tractaten angestellten Versammlungen, alhier zu Osnabrück im Fürstlichen Collegio anwesende Hochansehnliche Räte, Botschafften und Gesandte, Hoch- und Wohl-Edle, insonders Großgünstige und Hochgeehrte Herren ic. Nachdem bey diesem durch Gottes Gnade angestellten Friedens-Convent, diejenigen Gravamina erörtert werden sollen, welche einen und den andern Reichs-Stand bisanhero gedrucket, so haben Wir nicht unterlassen mögen, dieselben Gravamina auch vorzubringen, so das Primat- und Erz-Stift Magdeburg concerniren: Und bitten demnach dienstlichen, unsere Hochgeehrte Herren, es dahin zu richten und zu vermitteln, sich wollen angelegen seyn lassen, damit auch diesen Beschwehungs-Puncten möge abgeholfen, und es in solche billige und rechtmäßige Be-